

1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.10.2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgender 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand erlassen:

Artikel 1

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8 Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. die Stundung von Ansprüchen,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Leasing- und Mietverträgen für bewegliche Sachen, soweit der jährliche Mietzins 15.000 € nicht übersteigt,
 6. die entgeltliche Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 100.000 € nicht übersteigt,
 7. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Miet-/Pachtzins einen Betrag von 25.000 € jährlich nicht übersteigt,
 8. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 5.000 €,
 9. die Hingabe von Darlehen bis zu einem Wert von 50.000 € und Zuschüssen bis zu einem Wert von 12.500 €,
 10. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften sowie die Vermittlung von Spenden ohne Auflagen bis zu einem Betrag von 100.000 €, sofern es sich nicht um Vermögenserwerb handelt. Die Annahme mit Auflagen und die Verwendung sind durch die Gemeindevertretung zu beschließen,

11. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
12. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 €,
13. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
14. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des KAG,
15. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
16. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 14 Abs. 2, § 22 Abs. 1 und § 36 BauGB zu Bauanträgen und Bauvoranfragen, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist, sowie die Zustimmung nach § 36a BauGB.

Sofern über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden ist, hat sie oder er den Bauausschuss unverzüglich über entsprechende Bauanträge, Bauvoranfragen und andere relevante Vorgänge zu unterrichten, spätestens jedoch in der dem Antrag bzw. der Anfrage nachfolgenden Sitzung des Bauausschusses, soweit hierdurch die Fristen zur Erteilung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB sowie § 36a BauGB gewahrt werden können.

Artikel 2

Der 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 S. 3 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 08.10.2026 erteilt.

Ausgefertigt:

Timmendorfer Strand, den 13.10.2026

Gemeinde Timmendorfer Strand
Der Bürgermeister
In Vertretung

(L.S.)

gez. Nils Hopp
1. Stellvertreter des Bürgermeisters